

Nützliche Nachrichten 9/2007

Dialog-Kreis

„Die Zeit ist reif für eine politische Lösung im Konflikt zwischen Türken und Kurden“

Postfach 90 31 70, D-51124 Köln, Tel: 02203-126 76, Fax: 02203-126 77

Spendenkonto: Dialog-Kreis, Kontonummer 9152539, BLZ 370 501 98, Stadtparkasse Köln

Redaktion: Andreas Buro, Barbara Dietrich, Mehmet Sahin, Luise Schatz und Mani Stenner

Redaktionsschluss: 17. September 2007

dialogkreis@t-online.de, www.dialogkreis.de

Statt eines Kommentars

Friedensrat der Türkei gegründet

In der 1. Nummer der Nützlichen Nachrichten 2007 haben wir ausführlich über die Konferenz „Die Türkei sucht ihren Frieden“, die Mitte Januar in Ankara stattfand, berichtet. Die etwa 600 anwesenden Delegierten und Persönlichkeiten aus Kultur, Wissenschaft, Politik, Menschenrechts- und Friedensarbeit diskutierten acht Monatelang in ihren Kreisen über die Gründung und Modalitäten einer gemeinsamen Friedensorganisation. Nun kamen am 1. September, dem Weltfriedenstag, 500 kurdische und türkische FriedensaktivistInnen noch einmal in Ankara zusammen, um den Friedensrat der Türkei zu gründen. Auf dem Treffen wurde ein 25köpfiges Sekretariat (Beirat) gewählt und ein Abschlusskommunique verabschiedet, das im Allgemeinen die Grundzüge der Konferenz im Januar wieder gibt. (s. NN 1/2007) Zwei Auswertungen und Erwartungen aus den Reihen der der Versammlung:

Osman Kavala (Unternehmer, TESEV-Stiftung vom Industriellenverband TÜSIAD): Dieser Schritt zur Gründung des Friedensrats ist sehr wichtig. Die Türkei befindet sich in einem wichtigen Zeitabschnitt. Das türkische Parlament ist pluralistischer als vorher. Die DTP ist im Parlament vertreten. In den Reihen der NGOs ist eine spürbare Auseinandersetzung und Aktivität zu verzeichnen. Diese Dynamiken, diese Kräfte müssen nun für den Kampf einer neuen demokratischen Verfassung

gebündelt werden. Um die bewaffneten Auseinandersetzungen zu Ende zu führen, kommt auf das neue Parlament eine wichtige Rolle zu. In diesem Zusammenhang erwarte ich vom Friedensrat, dass er auch mit unterschiedlichen Gruppen und Kräften zusammen arbeitet.

Prof. Dr. Gençay Gürsoy (Vorsitzender der Ärztekammer und Sprecher der türkischen Friedensinitiative der Intellektuellen, die im Sommer 2005 vom Premier Erdogan empfangen wurde): Was zurzeit in der Türkei fehlt, sind Frieden, Demokratie und Brüderlichkeit. Um diese zu erreichen, müssen alle mithelfen. Solange die Türkei dieses Problem nicht löst, oder anders gesagt, solange die gesamte Region dieses Problem nicht löst, wird eine positive Entwicklung nicht stattfinden. Aus diesem Grunde muss der Frieden mit Mut und Geduld Schritt für Schritt erreicht werden. Ich hoffe, dass diesem Schritt ein weiterer Schritt folgen wird und die Türkei in ein Land umgewandelt wird, in dem keine bewaffneten Auseinandersetzungen mehr stattfinden. So kann die Türkei für die gesamte Region als ein gutes Beispiel dienen, nicht anders. Über ein konkretes Arbeitsprogramm muss diskutiert werden. Als erstes muss aber der politische Wille bekundet werden.

Im Friedensrat sind unterschiedliche Gruppen, Kreise und Personen zusammen gekommen. Der gemeinsame Nenner ist die Erlangung des Friedens. Ich hoffe, dass die neue Regierung, die in der Vergangenheit verzögerten diesbezüglichen Schritte einzuleiten, nun den Mut haben und endlich aktiv wird.

Ereignis-Kalender

Frauenprojekte in Türkisch-Kurdistan

In Dersim (Tunceli) ist die Frauenbäckerei „Regenbogen“ eröffnet worden. In der Bäckerei werden ausschließlich Frauen eine Beschäftigungsmöglichkeit finden. Gleichzeitig soll preiswertes Brot für einkommensschwache Familien angeboten werden. Wie die Dersimer Bürgermeisterin Songül Erol Abdil bei der Eröffnungsfeier erklärte, wurde das Projekt in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Frauenverein „Ana Fatma“, der Berufskammer für Architekten und Ingenieure sowie mit Unterstützung von Geschäftsleuten und Intellektuellen aus dem Ausland eingerichtet. Zwanzig Frauen werden in der Bäckerei eine Arbeitsstelle bekommen. „Das Projekt verfolgt das Ziel, Frauen einen Beruf zu verschaffen sowie die Zusammenarbeit und Solidarität zwischen Frauen zu fördern“, erklärte Abdil.

In Mardin-Kiziltepe eröffnen kurdische und italienische Frauen gemeinsam ein „Frauenlokal“, mit dem Arbeitsplätze für Frauen geschaffen werden sollen. Das Projekt wird von der EU und der Stadtverwaltung Kiziltepe unterstützt. Zehn Frauen sollen eine Beschäftigung finden; das Lokal wird auch selbst zubereitetes Essen ausliefern. Neben der Arbeitsstelle und einem regelmäßigen Einkommen sollen die Frauen dazu befähigt werden, ihre Rechte in den Bereichen Justiz, Gesundheit, Wirtschaft und Politik wahrzunehmen, ohne auf Männer angewiesen zu sein.

In Batman wird zurzeit eine Frauenkooperative gegründet, die ebenfalls das Ziel hat, Arbeitsplätze für Frauen zu schaffen.

(Yeni Özgür Politika, 13. und 30.8.07, ISKU)

Protest gegen Kohlekraftwerk

In Silopi haben 10.000 Menschen mit einer von der „Jugendinitiative Silopi“ organisierten Kundgebung gegen den Ausbau eines 1999 eingerichteten Kohlekraftwerks protestiert. Unterstützt wurde die Aktion von der DTP, mehreren Gewerkschaften, der Anwaltskammer Sirnak, dem Verein für Behinderte Silopi und Stadtratsmitgliedern. In einem Redebeitrag machte ein Vertreter der Jugendinitiative auf die gesundheitlichen Auswirkungen des Kraftwerks aufmerksam: „Menschen werden durch Früchte von Feldern aus der Umgebung des Kohlekraftwerkes vergiftet, die Fehlgeburten häufen sich und ein Kind ist sogar an den Auswirkungen gestorben. Infektionskrankheiten und Knochenschwund breiten sich aus, die Felder verdorren.“ Der Bürgermeister von Silopi, Muhsun Kunur, erklärte, es bestehe in der Region kein Bedarf von Energie aus Kohlekraftwerken, im Gegenteil werde hier der Bedarf der Türkei gedeckt. Das Kraftwerk müsse umgehend geschlossen werden. (Yeni Özgür Politika, 28.8.07, ISKU)

DTP fordert verfassungsrechtliche Garantien für Kurden

Auf ihrer ersten Fraktionssitzung im türkischen Parlament hat die DTP einen verfassungsrechtlichen Schutz der kurdischen Kultur und Organisationsfreiheit gefordert. In der Eröffnungsrede machte Selahattin Demirtas auf die Bedeutung des Tages aufmerksam: „Seit 1924 ist es das erste Mal, dass wir als Kurden und Bürger der Republik Türkei mit unserer eigenen Identität unter dem Dach des Parlaments Politik machen.“ Zu den Aufgaben des Parlaments gehöre eine lösungsorientierte

Debatte über Demokratisierung, Menschenrechte, Freiheiten und die kurdische Frage.

Im Anschluss erklärte der Fraktionsvorsitzende Ahmet Türk: „Das Land wird immer noch mit einer Verfassung regiert, die ein Produkt des [Putsches vom] 12. September ist. Ein neuer Verfassungsentwurf muss unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, politischer Parteien und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen entstehen. Die neue Verfassung darf keine ideologische Verfassung mehr sein, sondern muss der gesellschaftlichen Realität entsprechen und die unterschiedlichen Kulturen schützen. Eine Verfassung, die die Freiheit, Kultur und das Recht auf Organisierung der Kurden verleugnet, ist nicht zeitgemäß. Auch die Rechte der alevitischen Bürger müssen verfassungsrechtlich gewährleistet werden.“

Zu den Waldbränden in den kurdischen Gebieten erklärte Türk: „Wenn im Westen ein Waldbrand ausbricht, wird alles in Bewegung gesetzt, aber in Sirnak werden die Wälder bewusst angezündet und niemand sagt etwas dazu.“ Zum Thema Hasankeyf äußerte er, die beschlossene Überflutung der historischen Stätte resultiere aus einer Logik, die versuche, das geschichtliche und kulturelle Erbe zu vernichten.

(Yeni Özgür Politika, 21.8.07, ISKU)

Neuer Verfassungsentwurf a la AKP

Der Alltag ist zurück, und die Regierung will ihn zu einer großen Reformoffensive nutzen. Ihr Kern ist eine neue Verfassung. Sie soll die erste Verfassung sein, die von einem gewählten Parlament ausgearbeitet wird und nicht vom Militär kommt. In der neuen Verfassung soll nicht der Staat im Mittelpunkt stehen, sondern die von ihm garantierten Grund- und Menschenrechte.

Die Verfassung soll die Chance bieten, die Republik auf eine breitere Grundlage zu stellen. In der Vergangenheit hatten die „sechs Pfeile“ der kemalistischen Staatsdoktrin viele Bürger ausgeschlossen: Kurden und fromme Muslime, Liberale und die nichtmuslimischen Minderheiten.

Entgegen den Erwartungen wird die Existenz von Kurden und anderen Völkern in der Türkei auch im neuen Verfassungsentwurf der AKP ignoriert und alle Bürger der Türkei werden als Türken bezeichnet. Der von sechs Verfassungsrechtlern verfasste und 140 Artikel umfassende Entwurf, der die Putschverfassung von 1982 ablösen soll, ist Ministerpräsident Erdogan vorgelegt worden. Statt des bisherigen Artikels 66 mit dem Wortlaut „Jeder, der über das Staatsbürgertum an den türkischen Staaten gebunden ist, ist Türke“, heißt es im entsprechenden Artikel des neuen Entwurfs, der eine Rückkehr zur Verfassung von 1924 darstellt, „in Hinblick auf das Staatsbürgertum wird zu jedem in der Türkei ohne Unterscheidung von Religion und Rasse ‚Türke‘ gesagt“.

Nachdem die Vorlage von Premier Erdogan signiert ist, wird sie bis Ende des Jahres zur Diskussion gestellt und Anfang 2008 dem Volk zum Votum vorgelegt.

Zu erinnern: Alle neuen Mitgliedsstaaten der EU von Polen bis Rumänien und Bulgarien sind der EU beigetreten, nachdem sie ihre Verfassungen dem europäischen und internationalen Recht angepasst und den Minderheiten weitgehende Rechte eingeräumt haben. Der neue Verfassungsentwurf ist weit davon entfernt, EU-kompatibel zu sein, d.h. die Türkei hat in Richtung der EU noch einen langen Weg vor sich.

(ANF, 22.8.07, ISKU; FAZ, 3.9.07)

DTP wirft Armee Chemiewaffeneinsatz vor

Die Generalstaatsanwaltschaft in Ankara hat am 31. August 2007 Ermittlungen gegen den Fraktionsvorsitzenden der pro-kurdischen Partei für eine Demokratische Gesellschaft (DTP), Ahmet Türk, eingeleitet. Dieser hatte der Armee Diskriminierung und den Einsatz chemischer Waffen in den Kurden-Gebieten vorgeworfen.

Mit schwerwiegenden Vorwürfen gegen die türkische Armeeführung ist die DTP am 30. August an die Öffentlichkeit gegangen. Elf Guerilleros der „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK), die einer Woche vorher in der Provinz Sirnak gefallen sind, sollen demnach durch chemische Kampfstoffe ums Leben gekommen sein, heißt es in einer von der DTP-Zentrale in Ankara verbreiteten Erklärung. Anlaß für die Behauptung sei der Umstand, daß insgesamt zehn Tiere aus den Herden mehrerer Schafhirten verendet seien, als sie an dem Ort weideten, an dem die Gefechte stattgefunden hatten.

Statt die Ermittlungen aufzunehmen, sei beschlossen worden, die Leichen der getöteten Guerilleros bis auf weiteres nicht an die Angehörigen zu übergeben. Dies legt die Vermutung nahe, daß die genaue Todesursache vertuscht werden solle.

Möglicherweise könnte aber eine Gewalteskalation das Ziel sein, das die türkische Militärführung mit ihrem gegenwärtigen Vorgehen bezweckt. In den Provinzen Sirnak, Siirt und Diyarbakir betreibe die Armee einen regelrechten „Vernichtungsfeldzug“, heißt es in der Erklärung der DTP.

Die immer rücksichtsloser durchgeführten Militäroperationen zeigten, daß im türkischen Generalstab kein Interesse an einer friedlichen Lösung der Kurdenfrage bestehe. Durch einen „hemmungslosen Einsatz von Gewalt“ solle auch die Parlamentsarbeit der DTP, die sich genau dafür einsetzt, sabotiert werden. „Wir rufen die Regierung dringend dazu auf, die Militäroperationen zu stoppen und statt dessen den gesellschaftlichen Kräften den Rücken zu stärken, die sich für eine demokratische Lösung der Kurdenfrage einsetzen“, appellierte die DTP an Ministerpräsident Tayyip Erdogan.

Die Generalstaatsanwaltschaft wirft Türk einen Verstoß gegen den umstrittenen Artikel 301 vor, der unter anderem die Beleidigung der Regierung, der Justiz, des Militärs oder der Polizei unter Strafe stellt. Generalstabschef Yasar Büyükanit hatte bereits am 30. August den Vorwurf des C-Waffen-Einsatzes mit scharfen Worten zurückgewiesen. „Das ist eine Lüge und völlig leeres Gerede. Ich bin ein Soldat und akzeptiere keine Terroristen als Gesprächspartner“, erklärte Büyükanit.

(Yeni Özgür Politika, 28.; 29.; 30. und 31.8.07; RIA Novosti, 30.8.07; junge Welt, 30.8. und 1.9.07; Standard, 2.9.07)

Christen in der Türkei fühlen sich von AKP besser behandelt

Ankara/Istanbul - Die Christen in der Türkei fühlen sich insgesamt von der jetzigen Regierung der islamischen Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei (AKP) - und einem Staatspräsidenten aus diesem „Stall“ - besser behandelt als von früheren Regierungen. Mehr als Kopftücher fürchten sie den Nationalismus der Opposition, der sich aus kemalistischen und „ittihadistischen“ Quellen speist. „Die AKP ist - im Gegensatz zu den anderen politischen Parteien - den religiösen Minderheiten gegenüber gesprächsbereit“, begründet Etyen Mahcupyan,

Chefredakteur der türkisch-armenischen Wochenzeitung „Agos“, laut Kathpress die Präferenz der Christen für die AKP und den neuen Präsidenten Abdullah Gül: „Diese Leute wollen die Probleme der Minderheiten lösen. Sie sind uns gegenüber gutwilliger“.

Mahcupyan verweist auf das Gesetz, mit dem den christlichen Gemeinden jene Immobilien zurückerstattet werden sollten, die ihnen ab 1935 entzogen worden waren. „Es war die AKP, die sich darum bemüht hat, und es waren die kemalistische CHP (Republikanische Volkspartei) und die Ultrationalisten, die das zu verhindern suchten“, betont der Chefredakteur, der auf diesem Posten dem im Januar ermordeten Journalisten Hrant Dink nachgefolgt ist. Das Gesetz wurde im vergangenen Jahr von der AKP-Mehrheit im Parlament verabschiedet, scheiterte dann aber am Veto des - kemalistischen - Staatspräsidenten Ahmet Necdet Sezer.

Auch der armenisch-apostolische Patriarch von Istanbul, Mesrob II. Mutafyan, äußerte sich in diesem Sinne gegenüber dem deutschen Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“: „Die AKP ist im Umgang mit Minderheiten geradliniger und weniger nationalistisch“. Allerdings hat sich Gül in der Vergangenheit auch ablehnend gegen eine - von der EU geforderte - Wiedereröffnung der berühmten orthodoxen theologischen Hochschule auf der Prinzeninsel Chalki (Heybeli) geäußert.

Der Türkei-Experte von „missio“-Deutschland, Otmar Oehring, sagte, führende Vertreter der Kirchen in der Türkei erwarteten nach der Wahl Güls zum Präsidenten eine Verbesserung des Rechtsstatus der Kirchen. Es bestünden zumindest Chancen, dass Gül das von seinem Vorgänger Sezer verhinderte Stiftungsgesetz akzeptiere. Damit könnten auch die christlichen Kirchen über den Umweg von Stiftungen Eigentum erwerben. Skeptisch zeigte sich der deutsche Experte allerdings, ob Gül eher die Rolle eines Vermittlers zwischen Staat und Religionsgemeinschaften spielen oder in erster Linie seine islamische Klientel bedienen werde. Nach Einschätzung Oehring ist die Türkei schon heute „ein islamischer Staat“. Die in der Verfassung festgelegte Trennung von Staat und Religion bestehe schon lange nicht mehr, weil die Behörden in Religionsfragen massiv eingreifen würden.

(APA und Der Standard, 30.8.07)

Türkische Menschenrechtler: Folter wird toleriert

Trotz der von der türkischen Regierung verkündeten „Null-Toleranz“-Politik gegenüber der Folter wird die Misshandlung von Festgenommenen in der Türkei nach Angaben von Menschenrechtsaktivisten weiterhin toleriert. Die unabhängige Zeitung „BirGün“ meldete am 4. September 2007 unter Berufung auf eine Zählung der Menschenrechtsabteilung der Regierung, im ersten Halbjahr habe es 96 Beschwerden wegen Folter oder Misshandlungen gegeben.

Im gesamten vergangenen Jahr waren es demnach 137 Fälle. Besonders verbreitet sind Folter und Misshandlungen in der Polizeihaft. Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan hatte in der Regierungserklärung bekräftigt, sein Kabinett vertrete weiter eine „Null-Toleranz“-Haltung in Sachen Folter.

Mehrere regierungsunabhängige Menschenrechtsgruppen hatten kürzlich von einem Anstieg der Folterfälle berichtet. Nach Einschätzung der Menschenrechtsstiftung TIHV wird im EU-

Bewerberland Türkei nach wie vor "systematisch" gefoltert. Die TIHV beklagte vor allem, dass Folterer nach wie vor kaum strafrechtliche Folgen befürchten müssen.

(Der Standard, 4.9.07)

Gündern zum vierten Mal verboten

Die in der Türkei erscheinende Tageszeitung Gündem ist zum vierten Mal mit einem Erscheinungsverbot belegt worden. Mit der Begründung, die Zeitung habe Propaganda für die PKK betrieben, ordnete das 12. Strafgericht Istanbul ein Erscheinungsverbot für 30 Tage an. Die Chefredakteurin Yüksel Genc verurteilte das Gerichtsurteil und kommentierte, die Pressefreiheit werde mit Füßen getreten.

Der DTP-Abgeordnete Hasip Kaplan kündigte an, den Fall im Parlament auf die Tagesordnung zu bringen.

(ANF, 8.9.07, ISKU)

Türkische Behörde leugnet ethnische Identität der Kurden

Der umstrittene türkische Historiker Yusuf Halacoglu hat mit der Behauptung, alevitische Kurden seien in Wirklichkeit ethnische Armenier, eine heftige Polemik ausgelöst.

Der Chef der pro-kurdischen Partei für eine demokratische Gesellschaft (DTP), Ahmet Türk, forderte die sofortige Entlassung Halacoglus als Vorsitzender der Türkischen Historischen Gesellschaft (TKK).

Der nationalistische Historiker, gegen den in der Schweiz ein Verfahren wegen der Leugnung des Völkermordes an den Armeniern im Osmanischen Reich läuft, präzisierte am 21. August 2007 laut der türkischen Nachrichtenagentur Anadolu seine Aussagen.

Er habe gesagt, dass es Armenier gegeben habe, die sich als Kurden und Aleviten ausgegeben hätten, um der Deportation während des Ersten Weltkriegs zu entgehen.

In einem Vortrag behauptete Halacoglu, die Kurden in der Türkei seien in Wahrheit Nachfahren der mit den Türken verwandten Turkmenen, teilweise aber auch armenischer Abstammung.

„Insbesondere viele Mitglieder der Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) sind Armenier, die nur zum Kurdentum übergetreten sind“, heißt es in dem Aufsehen erregenden Vortrag in Kayseri.

DTP-Chef Türk sagte, mit solchen Aussagen schüre Halacoglu rassistische und separatistische Spannungen in der Gesellschaft. Auf diese Weise würden Menschen, die brüderlich zusammenlebten, gegeneinander aufgehetzt.

In der Schweiz eröffnete die Staatsanwaltschaft Winterthur im Frühjahr 2005 ein Verfahren gegen Halacoglu. Er hatte im Mai 2004 in Winterthur einen Vortrag gehalten und dabei den Völkermord an den Armeniern geleugnet.

Dies verstösst gegen die Anti-Rassismusstrafnorm. Das Verfahren ist sistiert, weil Halacoglu nicht mehr in der Schweiz war und bisher nicht einvernommen werden konnte.

(Tages-Anzeiger.ch, Der Standard und junge Welt, 22.8.07)

Iran und Türkei intensivieren Zusammenarbeit

Die Errichtung von Grenzmauern im Nahen Osten geht weiter. Nach Israel und Saudi-Arabien scheinen nun auch der Iran und die Türkei entschlossen, einen Teil ihrer Grenzen durch Betonwälle zu befestigen. Irakisch-kurdischen Medienberichten zufolge hat Teheran bereits mit dem Bau eines vorerst vier Kilometer langen Mauerabschnitts an der Grenze zur kurdischen Autonomieregion begonnen. Ziel der rund fünf Meter hohen Anlage, die auf einer Strecke von 200 Metern auf nordirakischem Gebiet verlaufen soll, ist es, das Eindringen von Kämpfern der kurdischen Partei für ein freies Leben (PJAK) in den Iran zu verhindern.

Nach einem Bericht der regierungsnahen türkischen Zeitung Yeni Safak trägt sich auch Ankara mit der Absicht, seine Grenze zum Nordirak mit einer Mauer gegen die Guerilla der Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) zu sichern. Demnach plant die türkische Regierung, mit einem 2,3 Milliarden US-Dollar teuren Mammutprojekt gleich 470 Kilometer seiner Grenze durchgehend zu befestigen.

Kaum zufällig wurden die iranischen und türkischen Pläne zeitgleich bekannt. Seit Monaten bereits zeichnet sich ein gemeinsames Vorgehen der beiden Länder gegen die kurdische Guerilla, die Irakisch-Kurdistan als Rückzugsraum nutzt, ab. So haben iranische und türkische Truppen kürzlich gemeinsam Stellungen der PJAK im Nordirak bombardiert. Auch sollen sich türkische Einheiten einem Bericht der Nachrichtenagentur ANF zufolge im Iran aufhalten, um Teheran bei den heftigen Kämpfen mit der PJAK zu unterstützen.

Für die kurdische Autonomieverwaltung in Irakisch-Kurdistan ist die sich intensivierende türkisch-iranische Zusammenarbeit ein erheblicher Bedrohungsfaktor. Denn beide Länder haben schon mehrfach einen Einmarsch angekündigt, um PKK und PJAK auszuschalten. Teheran und Ankara eint darüber hinaus das gemeinsame Interesse an einer Destabilisierung der nordirakischen Autonomieregion, um so die von ihnen für möglich gehaltene Gründung eines unabhängigen kurdischen Staates zu verhindern.

Parallel dazu setzte die iranische Armee wochenlang Grenzdörfer unter Artilleriebeschuss. An der Grenze findet eine Truppenkonzentration statt. In einem aus der Luft abgeworfenen kurdischsprachigen Brief an die Dorfbewohner heißt es, es werde eine Bodenoperation mit Unterstützung aus der Luft gegen „Kreise, die von unserem Feind Amerika aufgestachelt werden, um unsere Sicherheit zu zerstören“, stattfinden. „Die islamische Republik Iran hat den Brüdern des irakisch-kurdischen Volkes immer, auch zur Zeit des Mörders Saddam, Schutz geboten. Jetzt wollen mehrere große Staaten der Welt, allen voran Amerika, die Sicherheit im Grenzgebiet unter Kontrolle kriegen, indem sie Agenten und Kollaborateure in die Regionen Kandil und Xinere entsenden. Auf beiden Seiten der Grenze wenden sie Gewalt und Grausamkeit gegen die Bevölkerung der Region an. Die islamische Republik Iran bombardiert die Regionen, in denen sie sich befinden, um Sicherheit und Stabilität wieder herzustellen.“

Seit dem 16. August wird die Grenzregion von der iranischen Armee unter Artilleriebeschuss gesetzt. Über 500 Dorfbewohner mussten bisher fliehen, es kam zu großem Sachschaden.

Das Parlament Irakisch-Kurdistans hatte in einer Sitzung die irakische Regierung zum Handeln aufgefordert. Bereits zuvor hatten auch schiitische und sunnitische Politiker das Schweigen der irakischen Regierung zu den Angriffen kritisiert.

Nach Angaben von PUKmedia sei die südkurdische Regierung informiert und treffe „Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung“. Der Pressesprecher des Parlaments Irakisch-Kurdistans Tarik Cewher erklärte, man habe den Artilleriebeschuss aus der Türkei und dem Iran verurteilt.

Daraufhin forderte das irakische Außenministerium in einer schriftlichen Erklärung die sofortige Beendigung der Angriffe der iranischen Armee auf die Grenzregion. Eine Fortsetzung werde zu schweren Schäden in der Beziehung beider Staaten führen.

(Yeni Özgür Politika, 20. und 22.8.07, ISKU; ANF, 29.8.07, ISKU; junge Welt, 11.9.07)

Keine Musik für Zweitfrau

Acht Musikgruppen aus Varto Provinz Mus, die auf Hochzeiten und Veranstaltungen auftreten, haben einen beispielhaften Beschluss gefasst: Ab sofort werden sie nicht mehr bei Hochzeiten auftreten, wenn es sich um die Eheschließung eines Mannes mit einer Zweitfrau handelt. Unter der schriftlichen Erklärung, die von Frauenorganisationen unterstützt wird, befinden sich die Unterschriften aller acht im Kreis Varto existierenden Musikgruppen. Wie Zülküf Gümgüm von Koma Ronahiya Gimgim erklärte, komme es auch in Varto, wenn auch nicht häufig, vor, dass Männer Zweitfrauen heirateten. Dabei handele es sich um eine Respektlosigkeit gegenüber Frauen: „Wir betrachten die Freiheit der Frau als unverzichtbaren Teil des Kampfes für Demokratie.“ (Yeni Özgür Politika, 4.9.07, ISKU)

Keine Immunität für DTP-Abgeordnete

Ein Istanbuler Strafgericht hat entschieden, den Prozeß gegen die beiden DTP-Abgeordneten Aysel Tugluk und Ayla Akat Ata wegen „Werbung für eine terroristische Vereinigung“ fortzusetzen. Das Gericht stützt sich dabei auf Artikel 14 der türkischen Verfassung, in dem unter der Überschrift „Mißbrauch von grundlegenden Rechten und Freiheiten“ festgelegt wird, daß die in der Verfassung festgeschriebenen Rechte nicht für Aktivitäten genutzt werden dürfen, die darauf angelegt sind, die „unteilbare Integrität des Landes und der Nation“ zu zerstören. Aysel Tugluk bezeichnete den Gerichtsbeschuß als „eindeutig politisch“ und wies darauf hin, daß die in den Susurluk-Skandal und andere Verbrechen verwickelten Abgeordneten seinerzeit aufgrund ihrer Immunität nicht vor Gericht gestellt wurden. „Aber wenn es sich um uns handelt, werden die Gesetze beiseite gelegt und ungesetzliche Entscheidungen getroffen. Wir werden unseren Kampf gegen diskriminierende Vorgehensweisen wie diese fortsetzen.“

Rechtsanwalt Özcan Kilic kündigte an, Widerspruch gegen den Gerichtsentscheid einzulegen. Erstmals werde in der Türkei der Artikel 83, der die Immunität von Parlamentsabgeordneten regelt, verletzt. (Yeni Özgür Politika, 5.9.07, ISKU)

„Wir nennen unsere Geschwister nicht Terroristen“

Auf dem 4. Kulturfestival Batman-Hasankeyf hat die DTP-Abgeordnete Sebahat Tuncel in ihrer Rede erklärt: „Es wird gesagt, wir sollen unsere Geschwister zu Terroristen erklären und dann würden wir auch mit unserer Unterschiedlichkeit akzeptiert. Das kurdische Volk akzeptiert das nicht. Die Kurden wollen in diesem Land in einer demokratischen und friedlichen Atmosphäre mit allen Unterschiedlichkeiten und ihrer eigenen

Identität leben. Nur so können wir die bestehenden Probleme lösen.“

Tuncel reagierte damit auf eine Ansprache von Ministerpräsident Erdogan im Parlament, in der dieser erklärt hatte, sicherlich handele es sich bei den bestehenden Unterschiedlichkeiten um einen Reichtum, aber zunächst müsse eine terroristische Organisation auch als solche bezeichnet werden.

Weiter ging Tuncel auf die Tatsache ein, dass erstmalig seit 16 Jahren wieder Kurden im Parlament vertreten seien: „Wenn die kurdischen Wähler eine Frau, die im Zusammenhang mit der PKK im Gefängnis sitzt, rausholen und ins Parlament entsenden, dann heißt das: ‚Löst dieses Problem im Parlament‘. Dahinter steckt die Sehnsucht eines Volkes nach Freiheit und Demokratie.“ Die AKP müsse diese Gelegenheit nutzen.

(DIHA, 9.9.07, ISKU)

Die EU hofft auf neue türkische Regierung

Die Hoffnung der EU ruht auf der neuen Regierung. Als erstes wird diese Hoffnung vom EU-Parlament in seinem jährlichen Fortschrittsbericht ausgedrückt. Am 11. September 2007 präsentierte die niederländische EVP-Abgeordnete Ria Oomen-Ruijten ihren Berichtsvorschlag.

Von der neuen Regierung werde erwartet, ihr starkes Mandat und das Vertrauen des Volkes für die Beschleunigung der Reformen zu nutzen. Auch die positive wirtschaftliche Entwicklung wird hervorgehoben. In Wirtschaft und Wissenschaft hielten darüber hinaus eine "beachtliche Anzahl von Frauen wichtige Positionen". Die von der "PKK und anderen Terrororganisationen" verübte Gewalt auf türkischem Boden soll entschieden verurteilt werden. Das europäische Parlament sei solidarisch mit der Türkei bei ihrem Kampf gegen den Terrorismus. Allerdings solle sich Ankara bei allen "einseitigen Schritten zurückhalten, die irakisches Territorium verletzen."

Alle bekannten Kritikpunkte sind lapidar aufgezählt: Die wiederholte Einmischung des Militärs in die Politik rufe Sorgen hervor. Weiterhin bestünden Mängel bei den Minderheitenrechten. Auch gebe es noch "einige" Personen, die wegen des Artikels 301 des türkischen Strafgesetzes verfolgt würden. Dieser sieht bei "Beleidigung des Türkentums" Gefängnisstrafen vor.

Schließlich sei das Ankara-Protokoll noch immer nicht umgesetzt. Entgegen der Abmachung sperrt die Türkei weiterhin ihre Häfen und Flughäfen für zypriotische Schiffe. Drastische Untermauern wie im Vorjahr, als etwa 2000 positiv erledigte EU-Asylanträge pro Jahr für türkische Staatsbürger die Menschenrechtssituation untermauerten, unterblieben völlig.

Es handle sich lediglich um die Berichtsvorlage, erläutert der SPÖ-Europaabgeordnete Hannes Swoboda. Einige Passagen müssten sicher noch stärker werden: Vor allem bei der kulturellen Autonomie der Kurden und der dringenden Abschaffung des 301er Paragraphen. Dass der Bericht "etwa sanfter" ausfällt, habe damit zu tun, dass man der neuen Regierung eine Chance geben wolle. Ganz anders bewertet der CDU-Außenpolitiker Elmar Brok den Entwurf. Inhaltlich seien alle Kritikpunkte enthalten, der Text sei nur "lieb formuliert". In der Substanz gebe es keinerlei Änderung zum Vorjahresbericht. Die meisten in der EVP würden sich für härtere Formulierungen einsetzen. Der Ball sei jetzt bei den Türken.

(Wiener Zeitung, 11.9.07)

Die Türkei und der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen

von Jutta Hermanns, Rechtsanwältin

Aufgrund der anstehenden Diskussion über eine neue Verfassung in der Türkei, bringen wir hier einen sehr ausführlichen langen Text, der wichtige Grundlagen für die Bewertung des Verfassungsentwurfs bietet. Die Redaktion

Artikel 1 IPbPR

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Falle darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhändergebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten

Artikel 27 IPbPR

Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Die Türkei ratifizierte im Rahmen der Diskussionen um den Beitritt zur Europäischen Union die zwei wichtigsten großen Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen¹:

Am 15.08.2000 unterschrieb die Türkei jeweils den Pakt über bürgerliche und politische Rechte, IPbPR, (auch: Zivilpakt) sowie den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (auch: Sozialpakt) der Vereinten Nationen. Beide Pakte wurden am 23.09.2003 ratifiziert² und sind seit dem 24.12.2003 in der Türkei in Kraft.

Diese Pakte wurden am 16.12.1966 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und sind im Gegensatz zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche „lediglich“ eine Resolution und also eine „Empfehlung“ darstellt, völkerrechtlich verbindliche Verträge. Sie behandeln unterschiedliche Rechte und da sich bei der Verabschiedung über den Stellenwert der verschiedenen Rechte nicht geeinigt werden konnte, wurden diese in zwei unterschiedlichen Pakten abgehandelt.

Der Sozialpakt behandelt insbesondere soziale Rechte des einzelnen Menschen und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen der Staaten, so z.B. das Recht auf Arbeit, Bildung und Ausbildung, Zugang zu sozialer Sicherheit, das Recht auf Gesundheit und entsprechende Versorgung, das Recht auf Lebensunterhalt wozu ausreichende Ernährung,

¹ <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/4.htm>
² <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/3.htm>
<http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/4.htm>

Bekleidung und Unterbringung zählen sowie das Recht auf die Bildung von Gewerkschaften etc.

Der Zivilpakt dagegen enthält die „klassischen“ individuellen Grund- und Freiheitsrechte wie das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit, das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung, die Garantie bestimmter Verfahrensrechte etc.

So wie man sich 1966 nicht über den „Stellenwert“ der verschiedenen Kategorien von Rechten einigen konnte, so konnte man sich auch nicht über ein einheitliches Überwachungssystem zur Sicherstellung der Einhaltung aller Garantien und Verpflichtungen durch die ratifizierenden Staaten einig werden. Die Überwachung der Umsetzung und Verwirklichung des Sozialpaktes obliegt dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, während für die Überwachung des Zivilpaktes ein neues Organ geschaffen wurde: der Menschenrechtsausschuss³.

Das erste Fakultativprotokoll zum Zivilpakt gewährt jedem Individuum des ratifizierenden Staates die Möglichkeit, durch eine Individualbeschwerde beim Menschenrechtsausschuss der VN zu rügen, in seinen individuellen Rechten aus dem Pakt verletzt zu sein.

Die Türkei ratifizierte dieses Protokoll am 24.11.2006, seit diesem Tag ist es auch in Kraft.

Außerhalb der durch das Fakultativprotokoll geschaffenen Möglichkeit der „Individualbeschwerde“, welche in ihren Zulässigkeitsvoraussetzungen ähnlich wie die Beschwerde zum europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgebaut ist, findet die Überprüfung lediglich durch die regelmäßig erforderlichen Staatenberichte und zum Teil durch das sogenannte 1503-Verfahren vor der Menschenrechtskommission (nicht: Menschenrechtsausschuss!) statt.

a) Die Staaten sind verpflichtet, regelmäßig Bericht an die Vereinten Nationen über den Stand der Umsetzung beider Pakte in ihrem Land abzugeben, die sogenannten Staatenberichte. In die Diskussion dieser Berichte werden auch NGOs einbezogen, welche hier die Möglichkeit haben, ihre Erkenntnisse darzulegen.
b) Einzelne Menschen, Gruppen und NGOs haben insbesondere im sogenannten 1503-Verfahren die Möglichkeit, weit verbreitete

³ Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sieht in Art. 28 einen Menschenrechtsausschuss vor, der achtzehn Mitglieder hat. Es handelt sich um unabhängige Experten, die gemäß Art. 28 IPbPR wegen ihres hohen sittlichen Ansehens und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte gewählt werden. Dabei wird auf eine ausgeglichene Repräsentation der Erdteile geachtet. Dieses Organ hat folgende Aufgaben:

- die Prüfung von obligatorischen Berichten der Vertragsstaaten nach Art. 40 IPbPR (Staatenberichtsverfahren);
- die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen nach Art. 41 IPbPR, mit denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer habe seine Verpflichtungen aus dem Pakt verletzt (Staatenbeschwerdeverfahren);
- und – nach gesonderter Unterwerfungserklärung der Staaten – die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen nach dem ersten Fakultativprotokoll die geltend machen, Opfer einer Verletzung eines im Pakt niedergelegten Rechts zu sein (Individualbeschwerde).

⁴ <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/5.htm>

Verletzungen der Paktrechte, und zwar beider Pakte, in ihrem Land darzulegen, ohne dass sie selber in ihren Rechten verletzt sein müssen. Die Menschenrechtskommission beschäftigt sich im Unterschied zum Menschenrechtsausschuss mit der generellen Ländersituation und nicht mit Individualbeschwerden.

c) Bei der Individualbeschwerde muss der entsprechende Mensch in einem seiner Rechte aus dem dritten Teil des Zivilpaktes verletzt sein. Er muss also persönlich betroffen sein. Ein derartiges System wird auch für den Sozialpakt diskutiert, konnte sich aber noch nicht durchsetzen.

d) Auch eine Staatenbeschwerde, bei welcher ein Staat die Verletzung der Rechte aus dem Zivilpakt durch einen anderen Mitgliedsstaat rügt, ist vorgesehen, welche jedoch aufgrund diplomatischer Beziehungen und Rücksichtnahmen äußerst selten vorkommt.

Im folgenden Text soll lediglich auf den Zivilpakt, den Geist, den Wesensgehalt und die Vorstellungen, welche diesem zugrunde liegen sowie den Schlussfolgerungen für die Türkei insbesondere im Hinblick auf die dort lebende kurdische Bevölkerung eingegangen werden.

1. Inhalt, Selbstverständnis und Wesensgehalt des Zivilpaktes

Der Pakt ist in fünf Teile gegliedert. Der erste Teil besteht aus nur einem Artikel, gleichlautend mit Artikel 1 des Sozialpaktes: die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Da es sich bei diesem „Recht“ nicht um ein Individualrecht handelt, ist die Verletzung nicht individuell zu rügen. Die Tatsache, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker jedoch in beiden Verträgen an erster Stelle steht, belegt die Wichtigkeit, welche die Vereinten Nationen diesem Recht jedes einzelnen Volkes auf Selbstbestimmung beimisst (zum Inhalt siehe unten).

Im dritten Teil sind die Individualrechte geregelt, deren Verletzung auch über die Individualbeschwerde gerügt werden kann. Zu diesen einklagbaren Individualrechten gehören auch die Rechte der Minderheiten gem. Art. 27 IPbPR, welche inhaltlich in einem engen Verhältnis zu Art. 1 IPbPR stehen.

Der Inhalt und die Reichweite sowie das Verständnis der verschiedenen Rechte werden sowohl durch die Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses bezüglich der eingereichten Individualbeschwerden, als auch durch dessen „allgemeinen Anmerkungen“, den „General Comments“, zu den einzelnen Artikeln des Paktes konkretisiert (siehe <http://www.bayefsky.com>).

Um mit Inhalt und Ausmaß der Paktrechte arbeiten und argumentieren zu können, ist es daher sinnvoll, die Auslegung der einzelnen Rechte und Artikel durch den Menschenrechtsausschuss zu kennen. So ist, nur als Beispiel, das Verständnis von „Folter und grausamer Behandlung und Strafe“ des Menschenrechtsausschusses umfassender als dasjenige des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Er zählt hierzu „nicht nur Handlungen, welche körperlichen Schmerz auslösen sondern auch Handlungen, welche ein seelisches Leiden verursachen.“ Der Ausschuss weist darauf hin, dass auch Körperstrafen als Maßnahme der Erziehung z.B. „in Unterrichtsinstitutionen und bei Patienten in medizinischen Institutionen“ hierunter fallen. Er weist weiter darauf hin, dass auch „langzeitige Einzelhaft eine nach Artikel 7 verbotene Handlung darstellen kann“. Des weiteren seien Amnestien für Folterer ausgeschlossen und deren Handeln auch nicht durch

„Befehle der Vorgesetzten“ rechtfertigungsfähig (s. General Comment Nr. 20 vom 10.03.1992, 24. Sitzung)⁵.

Selbst wenn man Verletzungen der im Pakt enthaltenen Rechte nicht über die Individualbeschwerde geltend machen will, sollten die Grundgedanken des Paktes in der Ausformung, wie sie sie durch die „General Comments“ gefunden haben, viel stärker in die alltägliche Praxis um die Einhaltung der Menschenrechte einfließen. Denn die nationale Gesetzgebung und alle staatlichen Stellen haben sich in ihrem Handeln an den Garantien des Paktes messen zu lassen. Sowohl AnwältInnen als auch Interessenvertreter verschiedener Gruppen von Menschen und NGOs erhalten durch den Pakt ein Instrument, auf welches sie bei ihrer Arbeit jederzeit Bezug nehmen können.

Allerdings muss man sich bewusst sein, dass es keine echten Sanktions- und Durchsetzungsmöglichkeiten gibt, wenn sich ein Staat nicht an seine Verpflichtungen hält. Lediglich die öffentliche Bloßstellung vor der internationalen Gemeinschaft ist hier gegeben. Die Umsetzungen der Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses in Individualbeschwerdeverfahren werden zwar durch diesen „überwacht“. Aus Art. 2 Abs. 3 IPbPR ergibt sich auch die Pflicht der Staaten, den Opfern von Rechtsverletzungen Rechtsschutz und Wiedergutmachung zu gewähren. Der MR-Ausschuss fordert die Staaten daher in seinen Entscheidungen auf, über die Umsetzung ihrer Verpflichtung in bestimmter Zeit zu berichten. Allerdings stehen dem Ausschuss keine „Zwangsmittel“ zur Verfügung.

Umso wichtiger ist es, dass bei der Diskussion der „Staatenberichte“ auch andere und abweichende Stimmen Gehör finden, z.B. indem „Alternativberichte“ durch NGO's oder Interessenvertreter bestimmter Menschengruppen über den Zustand der im Pakt garantierten Rechte aus ihrer Sicht eingereicht werden.

Nicht wenige der garantierten Rechte sind auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelt, deren Verletzung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gerügt werden kann, was mittlerweile auch in der Türkei weiten Kreisen bewusst ist und in Anspruch genommen wird.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Minderheitenschutz gehören jedoch nicht hierzu. Diese beiden absoluten Rechte sind für die Türkei spätestens durch die Ratifizierung des Paktes verbindlich geworden und müssen z.B. in den Staatenberichten über die Umsetzung dieser Rechte in der Praxis Erwähnung finden.

2. Die Vorbehalte

Im Völkerrecht ist es vielfach üblich, dass Staaten, welche sich eines Teils ihrer staatlichen Souveränität begeben, indem sie für sie verbindliche völkerrechtliche Verträge ratifizieren, so genannte Vorbehalte bzw. Klarstellungen erklären. Hierdurch wollen sie erreichen, dass ein Teil des Abkommens gar nicht oder nur in der von diesem Staat gewollten Interpretation für ihn verbindlich ist. Wenn diese Vorbehalte in Übereinstimmung mit dem Pakt erklärt wurden, hat das zur Folge, dass z.B. Individualbeschwerden unzulässig sind und die Staaten über die entsprechende Umsetzung des mit Vorbehalt versehenen Rechts nicht berichten müssen.

Die Türkei hat sowohl zum Zivilpakt als auch zu dessen Fakultativprotokoll, mit welchem sie das

⁵ <http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm>; dt. Übersetzung: Deutsches Institut für Menschenrechte, Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, Nomos-Verlag, 2005

Individualbeschwerderecht für sich verbindlich anerkannt hat, mit „Vorbehalten“ bzw. „Erklärungen“ versehen und zwar derart, dass sie nur Minderheiten im Sinne des Lausanner Vertrages von 1923, d.h. lediglich religiöse Minderheiten mit rechtllichem Sonderstatus (Art. 37 – 45 Lausanner Vertrag)⁶, als Minderheiten i.S.v. Art 27 des Zivilpaktes anerkenne⁷.

Desgleichen werden Rechtsverletzungen, welche vor Ratifizierung des Paktes stattgefunden haben, durch Vorbehalt von dem Recht der Individualbeschwerde ausgenommen.

Da der Menschenrechtsausschuss die Tendenz der Staaten, sich der vollständigen Umsetzung der anerkannten Rechte zu entziehen, kennt, hat er in einem „General Comment“ die Grenzen dieser Praxis von Vorbehalten bestimmt und hierzu folgende Ausführungen gemacht:

Vorbehalte, welche zwingenden Normen des Paktes widersprechen, sind nicht mit Gegenstand und Zweck des Paktes vereinbar. Bestimmungen, die internationales Gewohnheitsrecht wiedergeben, können nicht Gegenstand von Vorbehalten sein. Ein Staat kann sich in diesem Sinne nicht das Rechts vorbehalten, Minderheiten das Recht zu verweigern, ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und sich seiner eigenen Sprache zu bedienen, Art. 27 IPbpR. Auch ein Vorbehalt zu Art. 1 IPbpR (Selbstbestimmungsrecht der Völker) ist unzulässig. Widerspricht innerstaatliches Recht den Vorschriften des Paktes, muss es geändert werden. Auch Vorbehalte zum Fakultativprotokoll sind unzulässig, wenn hierdurch indirekt der Wesensgehalt der Vorschriften des Paktes unterlaufen werden sollen.⁸

Folgende Fragen sind bereits durch den Ausschuss geklärt:

Vorbehalte und Erklärungen, der Pakt sei nur im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechts gültig, sind unzulässig.

Vorbehalte dahingehend, die Individualbeschwerde sei nur bezüglich solcher Rechtsverletzungen möglich, welche nach Ratifizierung des Fakultativprotokolls (also November 2006 für die Türkei) stattgefunden haben, wurde durch den Ausschuss im Fall anderer Länder, welche gleich lautende Vorbehalte erklärt hatten, dahingehend geklärt, dass dann, wenn die Rechtsverletzungen zwar in der Vergangenheit liegen, die Folgen derselben aber bis heute fortwirken, von einem Anhalten der Rechtsverletzung selber gesprochen werden muss, so dass trotz eines derartigen Vorbehalts eine Verletzung der Paktrechte vorliege und vom Recht auf Individualbeschwerde umfasst werde (s. Fn. 7).

Der Ausschuss stellt auch klar, dass nur er selber über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vorbehalte entscheidet und bei festgestellter Unzulässigkeit der Pakt in vollem Umfang ohne den entsprechenden Vorbehalt für das jeweilige Land Anwendung findet.

Die dritte Erklärung zum Pakt sowie der Vorbehalt Nr. b zum Fakultativprotokoll nützen der Türkei also nicht, da deren Ungültigkeit bereits Gegenstand von Entscheidungen in anderen Fällen war.

Interessant wird der Vorbehalt der Türkei zu Art. 27 IPbpR die Minderheitenrechte betreffend.

Diesbezüglich gibt es noch keine konkrete Entscheidung des Ausschusses in einem vergleichbaren Fall. Zwar hat Frankreich

einen ähnlichen Vorbehalt zu Art. 27 IPbpR erklärt, bisher hat der Ausschuss jedoch in keinem Individualbeschwerdeverfahren über die Zulässigkeit des entsprechenden Vorbehalts entscheiden müssen.

Es ist jedoch anzunehmen, dass der entsprechende Vorbehalt der Türkei durch den Ausschuss entsprechend seiner o.g. Grundsätze für unzulässig erklärt werden wird, da er gegen den Kern der Garantie auf Minderheitenschutz verstößt, welcher ausdrücklich auch für ethnische (nationale und kulturelle Minderheiten einschließend) sowie sprachliche Minderheiten gilt. Durch eine entsprechend gut vorbereitete Individualbeschwerde könnte der Ausschuss erstmalig dazu veranlasst werden, sich generell zur Zulässigkeit von einschränkenden Vorbehalten zu Art. 27 IPbpR zu äußern und die Türkei so gezwungen werden, ihre diesbezügliche Haltung gegenüber ethnischen und sprachliche Minderheiten, welche seit dem Abkommen von Lausanne die Gleiche geblieben ist, zu verändern.

3. Geist und Kern der Art. 1 und 27 des Paktes

Die Türkei ist nicht das einzige Land, welches seinen Bestand gefährdet wähnt, wenn vom Recht der Völker auf Selbstbestimmung und von garantierten Rechten ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten die Rede ist.

Durch willkürliche Grenzziehungen nach Kriegen, durch imperialistische Besetzungen, durch den Versuch der Ausrottung ganzer Volksgruppen durch Stärkere wurden in vielen Teilen der Welt im Lauf der Geschichte ganze Völker auseinandergerissen und zu Minderheiten und Gruppen ohne Land und Staat. Um einen Ausgleich zwischen dem völkerrechtlichen Grundsatz der territorialen Integrität der Staaten und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker zu ermöglichen, wurden in der Praxis unterschiedliche Wege eingeschlagen. Der Zivilpakt bietet zumindest eine Grundlage, diese erneut zu diskutieren.

Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 1 IPbpR

Eine abschließende Legaldefinition von „Volk“ existiert im Völkerrecht nicht. Allerdings ist anerkannt, dass sich das Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 1 IPbpR nicht auf „Staatsvölker“ bezieht, da sich diese ja bereits im Besitz eines eigenen Staatsgebietes befinden, so zum Beispiel die Türkei und das „türkische“ Volk. Gemeint sind Völker im ethnischen Sinne, welche über kein eigenes Territorium verfügen. Meist stellen diese zugleich eine „Minderheit“ i.S.v. Art. 27 IPBPR auf dem Territorium eines „nicht eigenen“ Landes und Staates dar. Die völkerrechtliche Bestimmung von „Volk“ enthält eine objektive und eine subjektive Komponente: Objektiv ist ein Volk durch Kriterien wie gemeinsame Sprache und Kultur, gemeinsames historisches Schicksal, zusammenhängendes Siedlungsterritorium bestimmt. Subjektives Moment ist die Selbstidentifikation der Mitglieder als Volk. Das Recht eines solchen Volkes aus Art. 1 IPBPR ist dasjenige auf „seine Heimat“, nicht auf „irgendeine Heimat“, was ebenfalls völkerrechtlich anerkannt ist. Da jedoch dieses Recht im Widerspruch zur territorialen Integrität der anerkannten Staaten steht, gewährt das Selbstbestimmungsrecht völkerrechtlich nur in Extremfällen von brutaler Unterdrückung und also im Ausnahmefall das Recht auf Sezession. Aus diesem Grund wird als eine Möglichkeit der Verhinderung von Sezession eine Art „Autonomie“, welche Selbstverwaltung auch der eigenen Ressourcen umfasst, als völkerrechtlich mögliche Alternative zur Eigenstaatlichkeit angesehen.⁹

⁶ <http://net.lib.byu.edu/~rdh7/wwi/1918p/lausanne.html>

⁷ http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/4_1.htm;

<http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/5.htm>

⁸ General Comment Nr. 24,

<http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm>

⁹ Hurst Hannum, Documents on Autonomy and Minority Rights, Introduction, Dordrecht 1993, S.XV

Die Staatenpraxis bietet ein widersprüchliches Bild: so zum Beispiel hinsichtlich der Ziele der Palästinenser, einen eigenen Staat zu gründen, einerseits und denen der Kurden andererseits. Die Sicherheitsratsresolution Nr. 688 (1991), welche in der völkerrechtlichen Literatur als Beginn einer „Autonomie“ im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Kurden (im Irak) gewertet wird, geht jedoch klar davon aus, dass die Kurden insgesamt ein „Volk“ im Sinne der völkerrechtlichen Definition darstellen.¹⁰ Allerdings existiert kein völkerrechtlicher Mechanismus, eine wie auch immer geartete Form des Selbstbestimmungsrechtes mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dies wird immer Folge eines langjährigen politischen Prozesses darstellen.

Minderheitenrechte gem. Art. 27 IPbPR

Die Türkei erkennt nur religiöse Minderheiten als Minderheiten (s.o. Ausführungen zu den entsprechenden Vorbehalten sowie Fn.6 u. 7) an, d.h., die durch Art. 27 IPbPR gewährten Rechte wird und will die Türkei lediglich den 1923 im Lausanner Vertrag genannten religiösen Minderheiten zuerkennen.

Der diesbezügliche Vorbehalt der Türkei zum Pakt ist in Anbetracht der Prinzipien des Menschenrechtsausschusses zu Vorbehalten jedoch u.E. unzulässig und damit ungültig. Art. 27 IPbPR ist in vollem Umfang für die Türkei verpflichtend. Alle Mitglieder einer ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheit in der Türkei können die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 27 IPbPR in Form der Individualbeschwerde beim Menschenrechtsausschuss geltend machen. Sie müssen jedoch darauf eingehen, aus welchen Gründen der Vorbehalt der Türkei zum Geltungsbereich des Art. 27 IPbPR nicht mit dem Kerngehalt des Paktes übereinstimmt. Die Türkei kann sich somit nicht auf ihr Verständnis von Minderheiten zurückziehen, wie dies auch Frankreich gerne tut. Als ein Grund, warum der Minderheitenschutz in Frankreich bis heute weitgehend scheiterte, wird die zentralistische Struktur des Landes angesehen. So wie die Türkei versteht sich auch Frankreich als „unteilbare und demokratische Republik, die die Gleichheit ihrer Staatsbürger ohne Unterschied gewährleistet“, so dass keine Notwendigkeit der Anerkennung von Minderheiten i.S.d. Paktes bestehe. Dieses Verständnis widerspricht den durch Art. 27 IPbPR angestrebten Schutzrechten:

Eine Minderheit ist eine zahlenmäßig kleinere Gruppe als die Mehrheit der Bevölkerung in einem Land, welche gleiche Merkmale ethnischer, sprachlicher oder religiöser Art besitzt und deren Mitglieder sich subjektiv als zu dieser Minderheit zugehörig fühlen. Gerade der absolute völkerrechtliche Schutz auch der ethnischen und sprachlichen Minderheiten wird heute als eines der Kernrechte des Völkerrechts anerkannt. Der Begriff „ethnische Minderheiten“ umfasst kulturelle und nationale Minderheiten. Minderheiten auf einem Staatsgebiet können auch Teile von „Völkern“ sein, welche kein eigenes Staatsgebiet besitzen.¹¹

Minderheiten müssen nicht als solche durch den Staat anerkannt sein, um die Rechte aus Art. 27 IPbPR geltend machen zu können.¹²

¹⁰ Deborah Z. Cass, Re-Thinking Self-Determination: A Critical Analysis of Current International Law Theories, in: Syracuse Journal of International Law and Commerce 1992, S.35

¹¹ Christoph Gusy, Selbstbestimmung im Wandel, in: Archiv des Völkerrechts 1992, S. 392

¹² General Comment Nr. 23, <http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm>

Die völkerrechtlich geschützten Minderheiten besitzen als Kennzeichen gerade die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates.¹³

Der Inhalt der Rechte des Art. 27 IPbPR ist nicht abschließend geregelt. Anerkanntermaßen und unzweifelhaft gehen die Garantien des Art. 27 IPbPR jedoch über die Rechte, die den Mitgliedern der entsprechenden Minderheit als allgemeine Menschenrechte, so wie sie allen Menschen und Staatsangehörigen des betreffenden Staates zu gewährleisten sind, hinaus.

Der Menschenrechtsausschuss führte zu Art. 27 IPbPR aus:

Art. 27 garantiert Mitgliedern der genannten Minderheiten, dass sie gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben pflegen, ihre eigene Sprache sprechen und ihre eigene Religion bekennen können. Hierzu gehört auch eine eigene Lebensweise, welche eng mit ihrem Siedlungsgebiet und der Verwendung von dessen Ressourcen verbunden sein kann. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass der Bestand und die Ausübung dieser Rechte weder verweigert noch verletzt werden. Sie müssen daher positive Schutzmaßnahmen nicht nur gegen Handlungen treffen, die vom Staat selber durch seine Gesetzgebungsorgane, Gerichte oder Verwaltungsbehörden vorgenommen werden, sondern auch gegen Handlungen durch andere, im Gebiet des Vertragsstaates befindliche Personen. Positive Maßnahmen des Staates sind notwendig, um die Identität der Minderheiten und das Recht ihrer Angehörigen zu schützen, ihre Kultur und ihre Sprache zu bewahren und gemeinsam mit anderen ihrer Gruppe auszuüben. Kultur kann verschiedene Erscheinungsformen haben und mit bestimmten Lebensformen zusammenhängen. Die Ausübung dieser Rechte kann auch positive, gesetzlich vorgeschriebene Schutzmaßnahmen sowie andere Maßnahmen erfordern, welche die faktische Mitwirkung der Angehörigen von Minderheiten an den sie betreffenden Entscheidungen garantieren.

Der Schutz dieser Rechte bezweckt, das Überleben und die ständige Entwicklung der kulturellen, religiösen, sprachlichen und sozialen Identität von Minderheiten zu gewährleisten. Deshalb weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Rechte als solche zu schützen und nicht mit anderen, gemäß dem Pakt jedem Einzelnen übertragenen Individualrechten zu verwechseln sind.¹⁴

Bei weitem konkreter sind die Rechte der Minderheiten und die Verpflichtung der Staaten zu deren Förderung im Antirassismusbereinkommen und in der „Deklaration über Minderheitenrechte“ geregelt.¹⁵

Des Weiteren werden z.B. in Art. 30 der UN-Kinderkonvention Minderheitenrechte¹⁶ für Kinder gewährt und nach dem UNESCO-Übereinkommen vom 15.12.1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen wird zur Schulbildung im Unterrichtswesen unter Berücksichtigung des Minderheitenstatus der Kinder aufgefordert.

Schluss:

Das nationalistische Beharren der Türkei auf einem türkischen Einheitsvolk und einem Einheitsstaat, welches mit der

¹³ UN-Doc. E/CN.4/Sub.1/1985/31, S. 7

¹⁴ General Comment Nr. 23,

<http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/comments.htm>

¹⁵ Res. 47/135 (Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities)

¹⁶ Auch hier hat die Türkei einen entsprechenden „Vorbehalt“ angebracht

Verleugnung der Existenz anderer Völker sowie ethnischer und sprachlicher Minderheiten in ihrem Staatsgebiet einhergeht und zu weit verbreiteten und systematischen Menschenrechtsverletzungen insbesondere an der kurdischen Zivilbevölkerung in der Vergangenheit führte, steht nicht im Einklang mit den von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen Verpflichtungen. Der Wesensgehalt des Zivilpaktes, das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker in seinen verschiedenen Ausformungen und der völkerrechtlich garantierte Minderheitenschutz zwingt die Türkei zu einem Umdenken. Der Pakt und die Individualbeschwerde bieten ein neues Instrument, die Realität der dem kurdischen Volk vorenthaltenen Rechte wieder auf die internationale Tagesordnung zu bringen.

Berlin, den 08.08.07

Vorsitzende des „FrauenRechtsBüros gegen sexuelle Folter e.V.“

<http://www.rajus.org/>

Neuerscheinung

Der Irak zwischen Föderalismus und Staatszerfall

von Guido Steinberg

Die einzig realistische Strategie, den Zerfall des irakischen Staates aufzuhalten, liegt in einer weitgehenden Dezentralisierung staatlicher Funktionen. Diese wird im Irak seit 2003 unter dem Föderalismusbegriff diskutiert. Auch in Zukunft wird die politische Auseinandersetzung darüber geführt werden, wie die Föderalismusartikel der Verfassung von 2005 konkret ausgestaltet werden.

Zwei Themen dominieren die Kontroverse über das Föderalismusthema:

- Die beiden führenden Kurdenparteien Patriotische Union Kurdistans (PUK) und Demokratische Partei Kurdistans (KDP) fordern den Anschluss der Stadt und Provinz Kirkuk an die bestehende autonome Kurdenregion.
- Der schiitische Irakische Islamische Hohe Rat beabsichtigt, eine von ihm kontrollierte Region im schiitischen Süden und Zentrum des Landes zu gründen.

Die kurdischen und schiitischen "Föderalisten" versuchen in erster Linie, dadurch ihre Machtbasis in Kurdistan bzw. im schiitischen Süden des Landes zu sichern. Ihnen geht es weniger um ein funktionsfähiges föderales System als um machtpolitisch motivierte Autonomie. Deshalb treffen beide Projekte auf heftigen Widerstand zentralistischer Parteien und Gruppierungen und auf die Vorbehalte der Nachbarstaaten Türkei, Iran, Syrien und Saudi-Arabien. So droht der im Zentral-Irak tobende Konflikt sich in den Norden und Süden des Landes auszuweiten. Auch eine regionale Eskalation ist nicht ausgeschlossen.

Ungeachtet ihrer eng begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten ist es die wichtigste Aufgabe deutscher und europäischer Politik, Ansätze zu einer friedlichen föderalen Lösung zu unterstützen. Die beiden Kurdenparteien müssen dazu bewogen werden, eine Einigung mit ihren innenpolitischen Gegnern, den "Zentralisten", anzustreben. Die Nachbarstaaten, vor allem die Türkei, müssen davon abgehalten werden, im Irak zu intervenieren.

SWP-Studie, Juli 2007, 30 Seiten, www.swp-berlin.org

Global Governance für Entwicklung und Frieden

Zum 20-jährigen Bestehen der Stiftung Entwicklung und Frieden ist von ihr ein Sonderband über Global Governance herausgegeben worden, der die Perspektiven nach einem Jahrzehnt verdeutlichen soll. Die Stiftung hatte es sich Mitte der 90er Jahre zur Aufgabe gemacht, Wege für eine Neugestaltung der globalen politischen Ordnung aufzuzeigen. Sie sollten zu einer menschenwürdigen Entwicklung und Zivilisierung der internationalen Beziehungen führen. In dem Buch wird eine differenzierte vorläufige Bilanz gezogen. Offene "Baustellen" werden benannt.

Stiftung Entwicklung und Frieden Hg.: Global Governance für Entwicklung und Frieden - Perspektiven nach einem Jahrzehnt, Dietz Verlag, Bonn 2006

Hinweis auf sonstige Infostellen

Azadi, azadi@t-online.de; www.nadir.org/azadi/

Demokratischen Türkeiforum, info@tuerkeiforum.net,

www.tuerkeiforum.net

ISKU | Informationsstelle Kurdistan e.V., isku@nadir.org;

www.nadir.org/isku/

Kurdistan Report, www.kurdistanreport.de

Kurdistan Rundbrief, www.kurdistan-rundbrief.de

Koalition für einen Demokratischen Irak (KDI), kdi@gmx.net

Koalition Demokratisches Syrien (KDS), kds-info@gmx.net

Mezopotamian Development Society, MESOP@online.de,

www.mesop.de

NAVEND – Zentrum für kurdische Studien e.V., info@navend.de,

<http://www.navend.de/>

Kurdisches PEN-Zentrum, webmaster@pen-kurd.org,

<http://www.pen-kurd.org/>

Zentrum für Türkei Studien, www.zft-online.de